

## SATZUNG

### des GEWERBEVEREINS ZWINGENBERG E.V.

#### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Zwingenberg e.V.“

#### § 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist 64673 Zwingenberg an der Bergstraße

#### § 3 Zweck des Vereins

Wahrnehmung und Vertretung der Interessen aller Mitglieder des Gewerbevereins gegenüber Behörden, Institutionen, Vereinigungen, juristischen sowie natürlichen Personen.

Förderung von Maßnahmen, die dem örtlichen Gewerbe dienen, z.B. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen oder gemeinsamen Werbemaßnahmen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Diese können sein: Gewerbetreibende, Kaufleute und Firmen, die im Gewerberegister der Stadt Zwingenberg eingetragen sein sollten, darüberhinaus Firmen und Banken, die in Zwingenberg eine Niederlassung unterhalten, Winzer und Landwirte als Selbstvermarkter, sowie „Stille“ Mitglieder (Freiberufler, Vertreter, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender und ähnliche).

Die Eintrittserklärung, in der die Anerkennung der Satzung besonders zu bemerken ist, ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und bestätigt den Beitritt.

Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung und zur Einhaltung der in der Vereinssatzung enthaltenen Bestimmungen, sowie zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder bekennen sich zu dem in § 3 angeführten Vereinszweck.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Erlöschen der unter § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, also bei Auflösung oder Abmeldung.
- b) Austrittserklärung: Diese ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und bedarf der Schriftform.
- c) bei den aus Altersgründen ausscheidenden Mitgliedern, die nicht zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- d) durch Ausschluß, wenn grob vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist oder das Mitglied trotz Erinnerung sich mit der Beitragszahlung in Rückstand befindet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und beträgt derzeit € 80,00/pro Jahr. Der für Gemeinschaftswerbung von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsanteil gilt als Mitgliedsbeitrag, ist jedoch gemäß Geschäftsordnung des Vereins zu erfassen und zweckgebunden zu verwenden. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitglieder ermächtigen den Gewerbeverein Zwingenberg zum Einzug des Jahresbeitrages im Lastschriftverfahren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung lt. § 12 der Satzung
- b) der Vorstand

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender (als rechtlicher Vertreter des Gewerbevereins)
- b) 2. Vorsitzenden (auch als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) Schriftführer
- d) Rechner des Vereins
- e) Bis zu 5 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, einzeln den Verein rechtswirksam zu vertreten.

Eine Person kann nicht mehr als ein Vorstandsamt wahrnehmen. Für die Tätigkeit im Vorstand ist das Tätigkeitsmerkmal der überwiegenden Unternehmereigenschaft vorauszusetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet entweder mit der Neuwahl oder durch Rücktritt bzw. Ausscheiden aus dem Verein.

## § 10 Kassenführung

Der Rechner führt Buch über alle Zahlungsvorgänge und Vermögensbestände, sowie die Durchführung des Bank- und Zahlungsverkehrs.

Für die Prüfung des Rechnungswesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Prüfung hat nach Abschluß der Bücher einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu bestätigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 11 Beschränkung der Haftung

Der Verein haftet grundsätzlich nur in Höhe seines Vermögens. Die Aufnahme irgendwelcher Kredite bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## § 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen.

- a) jährlich einmal, als Jahreshauptversammlung
- b) nach den Erfordernissen des Vereins oder auf Wunsch von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitgliedern als außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Form der Einladung der Mitgliederversammlung

Ort und Zeitpunkt der ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung muß die Tagesordnung und vorliegende Anträge zur Beschlussfassung enthalten. Die Einladung muß die Mitglieder auf die Möglichkeit zur fristgemäßen Einreichung von Anträgen an die Hauptversammlung hinweisen.

§ 14 Beschlußfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (§ 28 BGB). Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Anträge zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks entscheidet eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Beschlußfassung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jeder Mitgliedsbetrieb besitzt eine Stimme, die durch den Inhaber oder durch den Vertretungsberechtigten abgegeben werden kann. Der Stimmberechtigte muß in der Anwesenheitsliste aufgeführt sein. Auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Die Mitglieder sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu einem Beschluß schriftlich gegeben haben, ist dieser Beschluß auch ohne Versammlung gültig.

§ 16 Ausschüsse

Zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben werden Ausschüsse tätig, in denen Vorstandsmitglieder und Mitglieder gemeinsam tätig sind, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die auf gütliche Weise nicht ausgeräumt werden können, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, dem ein Mitglied des Vorstandes, ein anderes Vereinsmitglied und eine rechtskundige Person angehören. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichts werden im Bedarfsfall durch ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung gewählt und werden in nicht vereinsöffentlicher Anhörung tätig. Rechtliche Streitigkeiten außerhalb des Vereins gehören nicht zu dem Aufgabengebiet des Rates.

§ 18 Beschlüsse

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und innerhalb der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand wird beauftragt, den seit 1972 als Vorverein bestehenden Gewerbeverein Zwingenberg als „GEWERBEVEREIN ZWINGENBERG E.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eintragen zu lassen.

Diese Vereinssatzung wurde den Mitgliedern des Gewerbevereins Zwingenberg verlesen und von den Mitgliedern beschlossen.